

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes
(NÖ IEVG)**

Artikel I

Das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ IEVG), LGBl. 0060, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
2. Im § 42 Abs. 2 entfällt die Ziffer 4 – die bisherige Ziffer 5 erhält die Ziffer 4.
3. Im § 44 Abs. 3 wird die Wortfolge „mit der Siegelmarke zu verschließen und durch die Post“ gestrichen. Weiters wird am Ende des ersten Satzes die Wortfolge „spätestens bis 10 Uhr des Abstimmungstages“ durch die Wortfolge „am Abstimmungstag spätestens zum Ende der jeweiligen Abstimmungszeit“ ersetzt.
4. Im § 49 Abs. 1 entfällt die Ziffer 6 und ist am Ende der Ziffer 5 der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.
5. Im § 60 Abs. 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
6. Im § 64 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.